

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 001 b in Hürth-Hermülheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 01 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 11.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 001 b, der in dem Übersichtsplan vom 13.12.1983 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

§ 3

Gebäudehöhen

Die höchstzulässigen Gebäudehöhen betragen bei eingeschossiger Bebauung max. 5,50 m, bei zweigeschossiger Bebauung max. 6,00 m, bei dreigeschossiger Bebauung max. 9,00 m, bei viergeschossiger Bebauung max. 12,00 m und bei fünfgeschossiger Bebauung max. 15,00 m. Als Gebäudehöhe ist anzusetzen, das Maß von der Höhe der Straßennachse in der Mitte des Grundstückes bis zu der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut.

§ 4

Dächer

Die Dachneigung beträgt 30° bis 55°. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° bis 5° als Flachdach auszubilden.

§ 5

Dachaufbauten und Dachanschnitte

Dachaufbauten und Dachanschnitte sind bis zu 30 % der Traufängen zulässig.

§ 6

Außenwände

Die sichtbare Außenhaut der Gebäude soll entweder als Mauerwerk gemäß DIN 1053 aus gebrannten Ziegelsteinen in DIN-Formaten in abgedeckten Erdfarben zwischen braun- und sandfarben herzustellen oder als Außenputz zwischen der Farbabstufung weiß bis ocker und bei Sichtbetonflächen betonfarben. Doppelhämmer oder Hauszellen sollen in der vorgenannten Farbgestaltung harmonisch aufeinander abgestimmt werden.

Grelle Farbtöne sowie Fassadenbekleidungen als Mauerwerkemutationen oder als Keramik-Platten sind nicht zulässig. Zur Auflockerung der Fassade können max. 25 % der jeweiligen Anschlußfläche in einem anderen Material ausgeführt werden.

Sichtbare Befestiger sind auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

III.

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN

§ 7

Unbebaute Flächen

- 7.1 Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-/Ziegelstein oder Betonwerk-/Steinpflaster zu befestigen.
- 7.2 Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Baugrenze bzw. vorhandene Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie.

§ 8

Einfriedigungen

An Grenzen zu öffentlichen Flächen sind nur Hecken und Laubgehölze zulässig.

§ 9

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 15.12.1983 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürth zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

IV.

GELDBÜßEN UND INKRAFTTRETEN

§ 10

Geldbußen

Zwiderhandlungen dieser Satzung können gemäß § 79 BauD NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.



Der Bürgermeister